Stadt Mölln
Fachbereich 5 – Kommunale Betriebe
Postanschrift: Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln
Dienstsitz: Alt-Möllner Str. 37, 23879 Mölln

MÖLLN
DIE EULENSPIEGELSTADT

Bitte den Antrag nicht zusammenheften!

Antrag gem. § 8 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Stadt Mölln

☐ Antrag gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

☐ auf Baumfällung

☐ auf Sondermaßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege

☐ auf Arbeiten im Wurzelbereich

☐

Bitte nicht ausfüllen
Aktenzeichen

Antragsteller/in

Vorname, Name ……

Straße, Nr. ……

PLZ Ort ……

Telefon ……

Fax/E-Mail ……

Ich bin

☐ Grundstückseigentümer/in

☐ Nutzungsberechtigte/r

☐ Träger/in der Maßnahme

☐ Bevollmächtigte/r

Baumstandort

Straße, Nr. ……

Flur/Flurstück ……

☐ Baum/Bäume zum Erhalt bestimmt im Bebauungsplan Nr. ……..

ggf. ist ein Antrag o. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. §31 (2) BauGB zu stellen.

Fachdienst Planung
Frau Rosenkranz-Quednau,
Tel.: 04542-803202

Ich beantrage für folgende Bäume:

1	2	3	4	5	6			
Lfd. Baumnummer gemäß Plan	Baumart	Stammumfang in cm gemessen in 100 cm Höhe)	Baumhöhe in m (geschätzt)	Begründung (ggf. auf ges. Blatt)	Fällung	Sondermaßnahmen	Arbeiten im Wurzelbereich	Sonstiges
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
☐ gemäß beigefügter Aufstellung								

Beigefügte Antragsunterlagen:

X	Baumbestandsplan mit Standort, Baumart, Stammumfang
☐	Fotos der beantragten Bäume (Detail- und Ganzaufnahmen)
☐	bei Bauvorhaben: Kopie des vermessenen Lageplanes
X	Lageplan mit Eintragung der Ersatzpflanzung/en gem. § 10 Baumschutzsatzung *
☐	ggf. Zustimmung des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin zum Antrag (Nutzungsberechtigte/r, Maßnahmenträger/in / Bevollmächtigte/r)
☐	artenschutzrechtliche Bestätigung (insb. bei Stammhöhlen und Nestern in der Krone)
☐	Baumgutachten (nur im Einzelfall nach Erfordernis)
X	Bei Bäumen mit einem Stammumfang >2 m oder entsprechenden Baumgruppen ist eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde/Kreis Herzogtum Lauenburg erforderlich. Mit der Weiterleitung des Antrages bin ich einverstanden.

***§10**
Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
Mit der Ausnahme nach § 8, Abs. 1a-d, sowie der Befreiung nach §7, soll den Antragstellern auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre Kosten Ersatzbäume gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 12 cm Stammumfang, in der Baumschulqualität Hochstamm, zu pflanzen und zu erhalten. Für größere Bäume sollen den Antragstellern mehrere Ersatzbäume auferlegt werden und zwar für die Baumgrößen
Stammumfang 120 bis 149 cm = 1 Ersatzanpflanzungen
Stammumfang 150 bis 199 cm = 2 Ersatzanpflanzungen
Für jede weitere 50 cm Stammumfang ist eine zusätzliche Ersatzanpflanzung aufzuerlegen.

Mehrere Ersatzanpflanzungen können umgerechnet werden in wertgleiche, größere Ersatzbäume in Baumschulqualität. Die Art und Anzahl der Ersatzpflanzung wird in der Genehmigung festgesetzt, wenn der vorliegende Bebauungsplan dies zulässt.

Mehrere Ersatzanpflanzungen können nachgewiesen werden als größere, wertgleiche Einzelbäume. Als größere, wertgleiche Einzelbäume gelten, jeweils als Holchstamm in Baumschulqualität:

- für 2 Ersatzanpflanzungen 12-14 cm Umfang= 1 Ersatzanpflanzung mit 16-18 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt.
- für 3 Ersatzanpflanzungen 12-14 cm Umfang = 1 Ersatzanpflanzung mit 18/20 cm Stammumfang, 3x verpflanzt.

Die Ersatzanpflanzung ist vorrangig auf dem betroffenen Grundstück vorzunehmen. Die Antragsteller können die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihnen die Ersatzpflanzung auf ihrem Grundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Bei Bäumen ab 2 m Stammumfang ist die Ersatzzahlung an den Kreis zu leisten: siehe § 9 Abs. 4 LNatSchG

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben

Datum, Ort

Unterschrift Antragsteller/in

BEIBLATT ZUR BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT MÖLLN

Allgemeine Hinweise

- Die Genehmigungen nach der Baumschutzsatzung ist gebührenpflichtig gem. Gebührensatzung der Stadt Mölln, Tarif-Nrn. 30 bis 30.6
- Möglicherweise notwendig werdende Ersatzanpflanzungen sollen auf dem betreffenden Grundstück angepflanzt werden **außerhalb des Abstandsbereiches von 5 m** um ein zulässigerweise errichtetes oder zu errichtendes Gebäude.
- Sondermaßnahmen gem. ZTV Baumpflege sind:
  - Kronenauslichtung um mehr als 20 % der Kronenmasse
  - Kronenregenerationsschnitt, Einkürzen von Kronenteilen
  - Kronensicherungsschnitt, Nachbehandlung stark eingekürzter Bäume mit Ständerbildung.
- Die Vorschriften Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, die ZTV-Baumpflege und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen auf Baustellen) können im Rathaus zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu § 4 der Baumschutzsatzung

Welche Bäume sind geschützt?

Im gesamten Stadtgebiet sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 120 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden, geschützt. Besonderheiten sind § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung zu entnehmen.

Baumschutz auf einem Grundstück ohne Bebauungsplan - unbeplantes Gebiet

Auf der zu bebauenden Grundfläche sind Bäume nach der Baumschutzsatzung geschützt.

Für bestehende Gebäude gilt die **5 m-Abstandsregelung**, die Baumschutzsatzung ist außerhalb eines Abstandsbereiches von 5 m anzuwenden. Entsprechend sind Bäume im 5 m-Abstandsbereich nicht geschützt, außer Bäume ab 200 cm Stammumfang. Hier muss der Antrag direkt an die UNB (Untere Naturschutzbehörde) gestellt werden.
Zu den Gebäuden zählen alle verfahrenspflichtigen baulichen Anlagen.

Beim Bau von verfahrensfrei errichtbaren Anlagen, wie z. B. kleineren Abstellgebäuden, überdachten Stellplätzen, ist der Baumschutz grundsätzlich innerhalb der Grundfläche zu berücksichtigen. Die 5 m-Abstandsregelung gilt nicht für verfahrensfrei zu errichtende Anlagen.

Die 5 m-Abstandsregelung gilt nur für errichtete Gebäude.

Für Eingriffe gem. § 5 Baumschutzsatzung (z. B. Fällungen sowie Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen im Wurzelbereich) an nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume, ist ein gesonderter Antrag bei der Stadt zu stellen.

- **Baumschutz auf einem Grundstück mit Bebauungsplan** – Bebauungsplangebiet
  - Innerhalb des Baufensters gilt die Baumschutzsatzung nicht, Bäume innerhalb eines Baufensters sind nicht geschützt.

Außerhalb des Baufensters gilt die Baumschutzsatzung. Bäume mit 120 cm und mehr Umfang sind nach der Baumschutzsatzung geschützt – evtl. außerdem nach dem Bebauungsplan. Außerhalb des Baufensters sind Bäume nicht geschützt, wenn diese innerhalb eines **Abstandsbereiches von 5 m** zu dem Gebäude stehen, außer Bäume ab 200 cm Stammumfang. Hier muss der Antrag direkt an die UNB (Untere Naturschutzbehörde) gestellt werden.

Bei im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzter Bäume muss ebenfalls ein Antrag auf Befreiung an die Bauaufsicht vom Kreis Herzogtum Lauenburg gestellt werden.

Beim Bau von verfahrenspflichtigen baulichen Anlagen findet der Baumschutz im Bereich der Grundfläche Anwendung. Die 5 m-Abstandsregelung ist bei diesen Gebäuden anzuwenden.

Beim Bau von verfahrensfrei zu errichtenden Anlagen (z. B. kleinere Abstellgebäude, überdachte Stellplätze) ist der Baumschutz auch innerhalb der Baufläche zu berücksichtigen. Die 5 m-Abstandsregelung gilt nicht für verfahrensfrei zu errichtende Anlagen.

Die 5 m-Abstandsregelung gilt nur für errichtete Gebäude.

Für Eingriffe gem. § 5 Baumschutzsatzung (z. B. Fällungen sowie Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen im Wurzelbereich) an nach Baumschutzsatzung oder Bebauungsplan geschützten Bäume, ist ein gesonderter Antrag bei der Stadt zu stellen.

- **Baumschutz auf Sonderflächen**

  Baumschulen, Obstplantagen, Gärtnereien und entsprechende Flächen, **die dem Erwerbszweck dienen** sowie Knicks, Alleen und Waldflächen

  Die Baumschutzsatzung gilt nicht.

Erläuterung zu § 6 Abs. 1 c der Baumschutzsatzung

Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen im Stadtgebiet

Sämtliche Betriebe, unabhängig von deren Rechtsstatus, die Bau- und Unterhaltungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen durchführen, sind öffentliche Versorger im Sinne § 6 Abs. 1 c Baumschutzsatzung. Für diese Betriebe wird kein Antrag nach Baumschutzsatzung nötig, wenn die technischen Regeln zum Schutz von Bäumen auf Baustellen gem. DIN 18920 und RAS LP 4 eingehalten werden.
Eine **Aufgrabungsanzeige** an die Stadt Mölln, mit Angabe, ob Bäume im Baubereich vorhanden und ggfls. betroffen sind, wird in jedem Fall nötig.

Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 der Baumschutzsatzung

- **Wertgleicher Ausgleich durch Pflanzung eines größeren Einzelbaumes in Baumschulqualität**
  - 1 Ersatzbaum, Hochstamm mit Stammumfang 16-18 cm kann angerechnet werden für **2** Ersatzanpflanzungen mit Stammumfang 12-14 cm
  - 1 Ersatzbaum, Hochstamm mit Stammumfang 18-20 cm kann angerechnet werden für **3** Ersatzanpflanzungen mit Stammumfang 12-14 cm
  - 1 Ersatzbaum, Hochstamm mit Stammumfang 20-25 cm kann angerechnet werden für **4** Ersatzanpflanzungen mit Stammumfang 12-14 cm

- **Geldleistung für 1 Ersatzanpflanzung,**
  - **wenn eine Anpflanzung nicht möglich ist**

  Für 1 Ersatzanpflanzung in Baumschulqualität mit Stammumfang 12-14 cm gemäß Baumschutzsatzung sind pauschal **3.000 Euro** für die Beschaffung, Pflanzung, Anwuchs- und Erziehungspflege, Verwaltungskostenanteil und Risiko zu zahlen.

Für Beratung und Antragstellung

steht in der Stadtverwaltung der Fachdienst Stadtgrün zur Verfügung:
Telefon: 04542-803 345 FAX: 04542-803 350 E-Mail: daniel.schmidt@moelln.de / forst.gruen@moelln.de
Postanschrift: Stadt Mölln – Fachbereich Kommunale Betriebe – Wasserkrüger Weg 16 – 23879 Mölln
Dienstsitz: Stadt Mölln – Fachbereich Kommunale Betriebe – Alt-Möllner Str. 37 – 23879 Mölln